

lichkeit als allgemeine arbeitsrechtliche Sanktion für schuldhafte Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin (sie ist vom Betriebsleiter durch Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme zu verwirklichen) und die materielle Verantwortlichkeit, wenn durch die Arbeitspflichtverletzung dem Betrieb schuldhaft ein Schaden zugefügt wurde (sie ist vom Betriebsleiter vor der Konfliktkommission oder dem Gericht geltend zu machen). Die grundsätzlichen Regelungen des D. sind im Kapitel 9 des Gesetzbuches der Arbeit enthalten. Für diejenigen Bereiche, in denen die Werktätigen besondere Arbeitspflichten haben, können spezielle Ordnungen erlassen werden, in denen die besonderen Pflichten und die sich daraus ergebende spezifische Verantwortung dieser Werktätigen, soweit sie von den allgemeinen Arbeitspflichten abweichen, rechtlich zu regeln sind (z. B. für die Mitarbeiter in staatlichen Organen, für Eisenbahner, Mitarbeiter der Deutschen Post, Lehrer und Erzieher). Zur sozialistischen Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin sind in den Betrieben und Einrichtungen durch die Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werktätigen -> *Arbeitsordnungen*, auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der BGL in Kraft zu setzen. Die Vorschriften des D. können nur in Verbindung mit den anderen staats- und arbeitsrechtlichen Regelungen zur sozialistischen Gestaltung der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens, vor allem durch die konkrete Festlegung der Pflichten und Rechte im Arbeitsprozeß, durch die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die Anwendung ideeller und materieller Stimuli, voll zur Wirkung kommen.

Disziplinarverfahren: Beratung und Entscheidung über schuldhafte Verstöße von Werktätigen gegen die sozialistische -> *Arbeitsdisziplin*

nach den dafür erlassenen disziplinarrechtlichen Regelungen. Das Ziel des D. besteht darin, dem Disziplinarverletzer seine Arbeitspflichten bewußt zu machen, ihn zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Arbeitspflichten zu befähigen und auch auf das Kollektiv bewußtseinsformend Einfluß zu nehmen. Das D. dient dem erzieherischen Zweck der disziplinarischen Verantwortlichkeit und ist vom Betriebsleiter als dem Disziplinarbefugten bzw. von dem von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter unter Einbeziehung des Arbeitskollektivs und Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen. Im D. wird die disziplinarische Verantwortlichkeit dadurch verwirklicht, daß der Disziplinarbeauftragte eine Disziplinarmaßnahme (Verweis, strenger Verweis, fristlose Entlassung) ausspricht. An die Stelle des D. kann ein erzieherisches Verfahren vor der Konfliktkommission treten. Die Entscheidung darüber trifft der Betriebsleiter. Die materielle Verantwortlichkeit kann nicht im D. durchgesetzt werden. Sie ist vor der Konfliktkommission oder dem zuständigen Gericht geltend zu machen. Das D. ist unter Einhaltung der Bedingungen und Fristen so durchzuführen, daß der Werktätige seine Fehler erkennen kann und in die Lage versetzt wird, die sozialistische Arbeitsdisziplin künftig einzuhalten. Dazu sind die Ursachen des Disziplinverstößes zu ermitteln und die objektive Wahrheit zweifelsfrei festzustellen. Außerdem hat das D. die begünstigenden Umstände für Pflichtverletzungen aufzudecken und Schlußfolgerungen für ihre Beseitigung zu ziehen. Der Disziplinarbefugte hat darauf zu achten, daß im D. die sozialistische Gesetzmäßigkeit eingehalten und die Rechte der Werktätigen geachtet werden. Der betroffene Werktätige ist zu hören. Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahme ist die Gesamtheit aller